Herrenberg
die mitmachstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg vom 06.08.2026

Bekanntmachung des (erneuten) Satzungsbeschlusses und (rückwirkendes) Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Gartenäcker“

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 28.07.2026 in öffentlicher Sitzung über die im Laufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen abwägend beraten und den Bebauungsplan sowie die für seinen Geltungsbereich zu erlassenden örtlichen Bauvorschriften „Gartenäcker“ in Herrenberg-Gültstein nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils (erneut) als Satzung und deren rückwirkendes Inkrafttreten nach § 214 Abs. 4 BauGB zum 24.11.2022 beschlossen.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 5 ha wird begrenzt

- im Norden: durch die bebauten Grundstücke entlang der Kappstraße
- im Osten: durch das Flurstück Nr. 3033/1
- im Süden: durch die südliche Grenze des Langwegs, Flurstück Nr. 6038
- im Westen: durch die westliche Grenze der Ammerstraße, Flurstück Nr. 3060/1

Im Einzelnen gelten der Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften vom 02.07.2026.

gesiegelt von:
Große Kreisstadt Herrenberg
am: 06.08.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

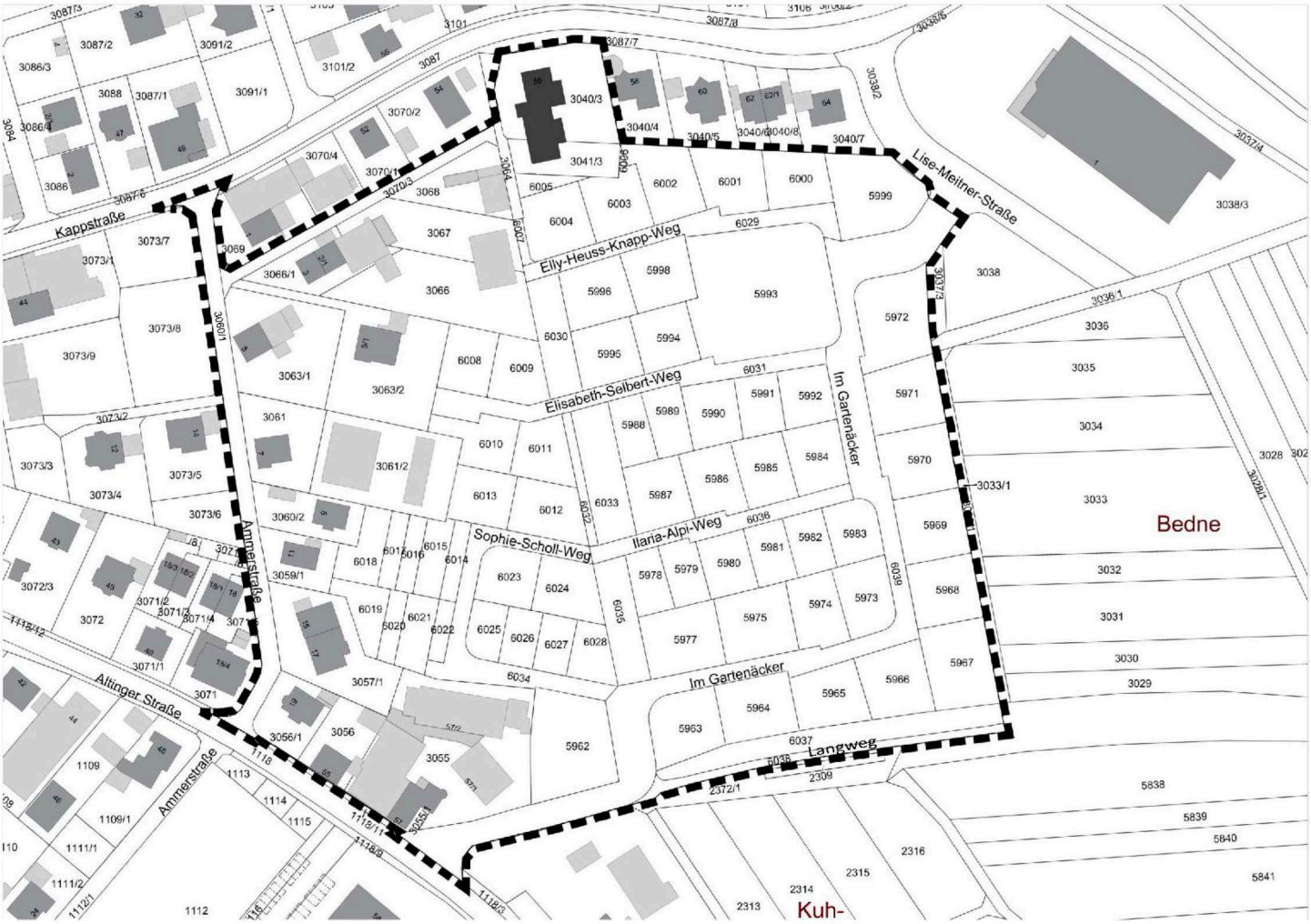

Plangebiet Bebauungsplan Gartenäcker, Stand 02.07.2026, unmaßstäblich

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Gartenäcker“ treten nach §§ 10 Abs. 3 und 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 24.11.2022 in Kraft.

Den Bebauungsplan mit der Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften können bei der Stadt Herrenberg, Seeländerplatz 3, 71083 Herrenberg, beim Service Büro Bauen während der allgemeinen Dienststunden eingesehen, und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit Planunterlagen sowie die Örtlichen Bauvorschriften und der Inhalt der Bekanntmachung im Internet unter

www.herrenberg.de/bekanntmachungen

eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Herrenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
Soweit der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans und der Satzung über örtliche Bauvorschriften verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Herrenberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Herrenberg, Amt für Stadtentwicklung
06.08.2026